

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplans „Talblick Nord“ in Rudersberg-Necklinsberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

Nach §§ 10 und 13 b des Baugesetzbuches sowie § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit §§ 74 und 75 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 09.04.2019 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Talblick Nord“ in Rudersberg-Necklinsberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 20.06.2018 / 29.11.2018 / 21.03.2019 maßgebend.

§ 2

Bestandteile und Inhalt des Bebauungsplans

Der Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 20.06.2018 / 29.11.2018 / 21.03.2019. Der textliche Teil beinhaltet unter Ziffer 2. Örtliche Bauvorschriften.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 20.06.2018 / 29.11.2018 / 21.03.2019 beigelegt. Bestandteil der Begründung ist die Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotentialanalyse, das Tierökologische Gutachten, die Artenschutzrechtlichen Maßnahmen alle von der werkgruppe gruen, der Geotechnisch-Hydrologische Bericht vom Büro für Baugeologie Ruch sowie die Merkblätter „Bauen im Wasserschutzgebiet – Zone II, Bauen im Wasserschutzgebiet – Zone III und Bodenschutz bei Baumaßnahmen des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Ausgefertigt:
Rudersberg, den XX.XX.XXXX

Raimon Ahrens
Bürgermeister